

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 7. November

1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(35) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Samml. S. 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Samml. S. 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebältern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.:

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:

1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.;

2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr.

Falls jedoch das im § 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises geringer sein sollte, als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach § 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der — nach § 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. — für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämtliche Nummern des verfloffenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. — Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegenden Steuerfuß — in Silbergrößen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Fuß durch den Preis-Courant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahrs dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahre ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuerfuß für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des königlichen Zeitungs-Komtoirs, als dem Verleger unter Angabe des Termins, von welchem ab der neue Fuß Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelautenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelautenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Breslau, den 22. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: ges. v. Pommer-Esche.

An den königlichen Geheimen Ober-Finanzrath Herren von Maassen
Hochwohlgeboren in Breslau.

(40) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober d. J. die Einberufung des Provinzial-Landtages für Schlesien und die Oberlausitz auf

Samstag den 16. November 1862

anzubefehlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den ersten Direktor des Schlesischen Kredit-Instituts, Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Schloßhauptmann Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht. Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages nach vorangegangener gottesdienstlicher Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen.

Breslau, den 1. November 1862.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(34) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 19 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, wird, unter Aufhebung der bisher über die Erbauung von Windmühlen geltenden Bestimmungen, angeordnet:

- § 1. Zu Erbauung von Windmühlen ist die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich.
- § 2. Windmühlen müssen von öffentlichen Wegen 20 Ruthen, von benachbarten fremden Grundstücken mindestens 6 Ruthen und von bereits bestehenden Windmühlen mindestens um die 12fache Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Windmühle entfernt errichtet werden.
- § 5. Die zu den Windmühlen führenden Treppen sind bis über den Mühlen-Schwanz hinaus zu führen und in ihrer ganzen Ausdehnung mit Geländern zu versehen.
- § 4. Feuerungen dürfen in hölzernen Windmühlen nicht angelegt werden.
- § 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthl. oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 24. Oktober 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göb.

Polizei-Verordnung.

(38) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Kollektrens für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 maßgebend bleibt, vorgeschrieben:

- § 1. Alle Kollekte, mit Ausnahme solcher, welche in Privat-Cirkeln veranstaltet werden, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.
- § 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.
- § 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekte, sowie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen der Genehmigung nicht.
- § 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im § 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.
- § 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthl. bestraft.
- § 6. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung auffordert (§ 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.
- § 7. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.
- § 8. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekte-Bücher und Subscriptions-Listen mit dem Stempel der Orts-Polizei-Behörde versehen werden.

Breslau, den 23. März 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göb.

Vorstehende in unserem Amts-Blatte für 1860 Seite 63 abgedruckte Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Wenn nach dieser Verordnung, sowie nach der Polizei-Verordnung für die Stadt Breslau vom 20. September 1852 §§ 98 bis 104 (Beilage zum öffentlichen Anzeiger Nr. 16 unseres Amtsblattes für 1853) auch derjenige bereits strafbar erscheint, welcher ohne Genehmigung die Sammlung von Beiträgen öffentlich bekannt macht, so wird, um etwaige Zweifel zu beheben, hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über

die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks dekkaratorisch angeordnet:

„auch derjenige wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft, welcher ohne polizeiliche Genehmigung die Sammlung solcher Beiträge anzeigt oder öffentlich bekannt macht.“

Breslau, den 31. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gen. v. Gög.

(37) Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständnis mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Receptis vom 25. Juli d. J. die Umpfarung der Gemeinde Parnitz, Kreis Trebnitz, von der evangelischen Pfarodie Pawellau zu derjenigen in Kamnowe zu gleichen Rechten und Pflichten mit den bisherigen Mitgliedern der letzteren genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(36) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützung-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1-61 überhaupt 2,50 Mitglieder und zwar 2,467 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\frac{2}{3}$ Rthlr. und 33 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 500 vorhanden, und zwar:

320 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à 20 Rthlr.,
18 „ „ „ „ ganzen	auf $\frac{1}{2}$ Jahr à 10 „
112 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à 20 „
17 „ „ „ „ ganzen	auf $\frac{1}{2}$ Jahr à 10 „
16 Waisen mit ganzen Pensionsraten	à 20 „
1 „ „ „ „ ganzen	auf $\frac{1}{2}$ Jahr à 10 „
14 Waisen mit halben Pensionsraten	à 10 „
2 „ „ „ „ halben	auf $\frac{1}{2}$ Jahr à 5 Rthlr. 10 „

Die Einnahme der Kasse betrug

Tit. I. An Zinsen von Kapitalien	5,435 Rthlr.	28 Egr.	— Pf.
= II. An Kirchen-Kollektengeldern	671 „	19 „	1 „
= III. An Antrittsgeldern	142 „	— „	— „
= IV. An fixirten Beiträgen	6,622 „	20 „	— „
= V. An Strafgeldern	2 „	15 „	— „
= VI. An Alters-Differenz-Quote	15 „	— „	— „
= VII. An Geschenken und Vermächtnissen	5,228 „	7 „	4 „
= VIII. An verkauften Staats- und andern Papieren	78 „	11 „	4 „
= IX. An Rückstellungen	20 „	— „	— „
= X. Ad Extraordinaria	2 „	17 „	10 „
= XI. An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	8,500 „	— „	— „
	Summa 26,718 Rthlr.	28 Egr.	7 Pf.

Hierzu: A. Bestand aus dem vorigen Jahre	1,759 „	26 „	9 „
B. An eingegangenen Resten	47 „	20 „	— „

Summa aller Einnahme 28,526 Rthlr. 15 Egr. 4 Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit. I. An Verwaltungskosten	256 Rthlr.	20 Egr.	3 Pf.
= II. An Pensionen	9,460 „	— „	— „
= III. An Testaments-Legatare	35 „	— „	— „
= IV. An verkauften Staatspapieren	100 „	— „	— „
= V. An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	16,849 „	— „	— „
= VI. Insgemein	12 „	25 „	— „
	Summa 26,713 Rthlr.	15 Egr.	3 Pf.

Hierzu: An Resten	86 „	— „	— „
-------------------	------	-----	-----

Summa aller Ausgabe 26,799 Rthlr. 15 Egr. 3 Pf.

B a l a n c e.

Die Gesamt-Einnahme betrug	28,526 Rthlr.	15 Sgr.	4 Pf.
Die Gesamt-Ausgabe betrug	26,799	= 15	= 3

Mithin bleibt haarer Bestand 1,727 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In barem Gelde	1,727 Rthlr.	— Sgr.	1 Pf.
2) In den angelegten Kapitalen (Schlesische Pfandbriefe)	153,500	= —	= —
3) In Resten	139	= 20	= —

Mithin überhaupt in 155,366 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1862. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Den Magistrats-Mitgliedern der Stadt Brieg der Titel: „Stadttrath.“

Bestätigt: Die Wiederwahl des Stadtraths Becker als besoldeter Stadtrath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer in Neurode, David Stephan Erdelt, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Rapersdorf, Kreis Habelschwerdt.
2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Schnabel zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Wünschelburg, Kreis Neurode.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Pischkawe, Kreis Dels, ist vakant. Das Einkommen ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der evangelischen Kirchengemeinde zu Peterswalbau, Kreis Reichenbach, ist zur Annahme des derselben von dem verstorbenen Kaufmann Friedrich August Wagenknecht zum Bau einer Kirche bedingungsweise ausgesetzten Legats von 2000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

2) Die in Haidau verstorbene Wittve Anna Maria Braun geb. Kallert hat der evangelischen Kirche zu Striegau 600 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Das zu Rumpsch verstorbene Fräulein Beate Held hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. und der dortigen Armenkasse 30 Rthlr. letztwillig vermacht.

4) Der zu Müllisch verstorbene Bäckermeister, Stadthalter Daniel Schwarz hat der Armenkasse daselbst 1000 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß von den Zinsen im Monat Januar jeden Jahres unvermögende Familien unterstützt werden sollen.

5) Der zu Breslau verstorbene frühere Haushälter Karl Friedrich Weiskaupt hat dem Hospitale für alte hilflose Dienstboten daselbst 30 Rthlr. legirt.

6) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Kneischowsky hat dem evangelischen Kirchensysteme zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, 1000 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen dieses Kapitals vorzugsweise zur Unterhaltung der zu erbauenden Kirche verwendet werden.

Belobigung: Der Bäckermeister Wilhelm Möse zu Brieg hat bei der am 8. Oktober 1862 erfolgten Rettung des Knaben Gustav Adolph Zimble vom Tode des Ertrinkens Muth und Entschlossenheit an den Tag gelegt, was belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 17. bis etwa zum 29. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.